

## Steuerbrief

### *Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 2. Halbjahr 2015*

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Schlechte Ertragslage: Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen!	2
2. Gewinnminderung bei Holzeinschlag im Forstbetrieb	2
3. Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau	3
4. Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf die Kinder?	3
5. Altenteilsleistungen bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag	4
6. Bewertung eines Pferdezuchtbetriebes mit Spitzen-Deckhengst	5
7. Erleichterung beim Windradbau auf BVVG-Flächen?	5
8. Steuerfreie Entnahme des zur Wohnung gehörenden Dachbodens	6
9. Ausgleichsbeträge nach dem Branntweinmonopolgesetz	6
10. Zahlungen im Rahmen der „Initiative Tierwohl“ umsatzsteuerpflichtig	7
11. Grunderwerbsteuer: Verkauf von Anteilen an Hauberggenossenschaft	7
12. Bestehen eines Forstbetriebes	8
13. Umsätze an Nichtlandwirte	9
14. Futtermittellieferungen bei Betriebsteilungen	9
15. Einheitswertminderung durch Windkraftanlagen	10
16. Bundesverwaltungsgericht bestätigt Pferdesteuer	11
17. Wärmeabgabe bei einer Biogasanlage	11
18. Bewirtschaftungsvertrag führt zu gewerblichen Einkünften	12
19. Waldgrundstück als forstwirtschaftlicher Betrieb	13
20. Instandhaltungskosten der Altenteilerwohnung	13
21. Pensionspferdehaltung durch Reitvereine	14

## 1. Schlechte Ertragslage: Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen!

Der Milchmarkt erlebt zurzeit einen drastischen Preiseinbruch, der dem von vor sechs Jahren schon sehr nahe kommt. Das mag zum einen am Wegfall der Milchquote liegen, zum anderen am Importstopp Russlands infolge westlicher Sanktionen. Neben den Milchbauern sind auch die Schweinehaltenden Betriebe, die durch niedrige Preise unter einem erheblichen wirtschaftlichen Druck stehen, betroffen. Die anhaltende Frühjahrstrockenheit hat regional unterschiedlich außerdem zu Ertragseinbußen bei den Ackerbauern geführt. Viele Betriebe leiden daher unter einer sehr angespannten Liquiditätssituation.

Für die vorangegangenen guten Wirtschaftsjahre ergehen jetzt die Steuerbescheide mit entsprechenden Nachforderungen. Auf der Basis dieser Jahre werden dann die Steuervorauszahlungen für die Folgejahre festgesetzt. Sofern die Betriebe für die fälligen Steuern keine entsprechenden Rücklagen gebildet haben, verschärfen die Steuernach- und -vorauszahlungen jetzt die ohnehin angespannte Liquiditätssituation.

### Hinweis:

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir einen Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen beim Finanzamt für Sie stellen sollen. Die Gründe für eine Herabsetzung sind glaubhaft zu machen, was jedoch in den o.g. Fällen nicht schwierig sein dürfte.

Beachten Sie, dass ein Antrag auf Herabsetzung u.U. den Tatbestand der Steuerhinterziehung aber dann erfüllen kann, wenn der Steuerpflichtige aufgrund der Angabe unzutreffender Einkünfte die Herabsetzung der Vorauszahlungen erreicht hat.

Das Finanzamt muss auch Vorauszahlungen ermäßigen, die bereits fällig gewesen sind, wenn das zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse geboten ist, z. B. wenn glaubhaft gemacht wird, dass die bereits fällig gewesenen Vorauszahlungen die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich entstehende Steuerschuld schon übersteigen. Vorauszahlungsbeträge, die bereits zu viel entrichtet worden sind, können erstattet oder angerechnet werden.

### Hinweis:

Davon unabhängig ist allen Betrieben zu empfehlen, eine Liquiditätsplanung zu erstellen, um mögliche Engpässe frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

## 2. Gewinnminderung bei Holzeinschlag im Forstbetrieb

Ein Steuerpflichtiger erwarb in Thüringen Wald, in dem umfassende Durchforstungsmaßnahmen nachgeholt wurden. U.a. wurden dabei Rückewege freigeschlagen und befahrbare Wirtschaftswege und Holzlagerplätze angelegt. Aus dem Verkauf des Holzes erzielte er erhebliche Erlöse. Gleichzeitig machte er Abschreibungen auf den Holzbestand in Höhe von rund 100.000 € geltend, die das Finanzamt ihm aber verwehrt, da das stehende Holz zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen gehöre. Die anteiligen Anschaffungskosten könnten den Erlös aus der Veräußerung des Holzes nur dann mindern, wenn ein erworbener Holzbestand durch Kahlschlag verringert werde.

Vor dem BFH begehrte der Forstwirt weiterhin, die Anschaffungskosten des stehenden Holzes insoweit anteilig als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, als der Holzbestand wegen des Abbaus von Überbeständen, zur Anlage von mit LKW befahrbaren Waldwegen sowie Rückewegen eingeschlagen worden sei. Nicht der Bestand an stehendem Holz auf einer mindestens einen Hektar großen Fläche, sondern bereits der einzelne Baum erfülle die Definition eines Wirtschaftsguts. Ihm könnten Anschaffungskosten zugeordnet werden. Die Anlage der Waldwege stelle eine Endnutzung dar, denn die dafür erforderliche Entfernung von Bäumen sei nicht mit einer Verjüngung oder einem Zuwachs einhergegangen.

Grundsätzlich stellte der BFH erst einmal fest, dass das stehende Holz ein vom Grund und Boden getrennt zu bewertendes Wirtschaftsgut ist. Dabei sei nicht der einzelne Baum und auch nicht der gesamte Baumbestand das jeweilige Wirtschaftsgut, sondern der in einem selbständigen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehende Baumbestand, der sich durch geographische Faktoren, die Holzartzusammensetzung oder die Altersklassenzusammensetzung deutlich von den übrigen Holzbeständen abgrenze und regelmäßig eine Mindestgröße von einem Hektar umfasse. Dieser Bestand zähle zu dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen des Forstbetriebs.

Der Einschlag einzelner Bäume führt danach nicht zum Untergang eines Wirtschaftsguts und insoweit auch nicht zur Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des stehenden Holzes. Bei einem Kahlschlag dagegen findet eine Abspaltung des Buchwerts von dem Bestand an stehendem Holz statt. Soll das eingeschlagene Holz verkauft werden, wechselt dieses vom Anlage- in das Umlaufvermögen. Die anteiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des eingeschlagenen Bestands gehen in die Herstellungskosten des eingeschlagenen Holzes ein.

Eine reine Durchforstungsmaßnahme, also der Einschlag nicht hiebsreifer Bäume, führt nicht zu einer Abspaltung und Wertminderung des Bestands. Durchforstungsmaßnahmen dienen dem Zweck, durch

Entfernung forstwirtschaftlich unerwünschter Bäume dem vorhandenen Bestand ein weiteres ungehindertes Wachstum zu sichern und dadurch Wertsteigerungen des Bestands zu erreichen. Die Substanzminderung durch den Einschlag fällt im Vergleich zur Substanzsicherung des zu erhaltenden Baumbestands nicht ins Gewicht.

Etwas anderes gilt wiederum für die Einschläge, die für die Freiräumung von Flächen für befestigte Wege und Lagerplätze erforderlich sind. Mit dem Beginn der Befestigung eines von LKW befahrbaren Wegs oder Platzes entsteht ein eigenständiges Wirtschaftsgut. Durch dieses neue Wirtschaftsgut verselbstständigt sich auch das darauf stehende Holz, ohne dass hierfür eine bestimmte Mindestgröße erforderlich ist. Folglich entfällt dann ein Buchwertanteil auf das stehende Holz. Der Einschlag des Holzes bei Errichtung des befestigten Wegs oder Platzes führt zum Untergang dieses Holzbestandes. Der anteilige Buchwert entfällt dann entweder auf das geschlagene Holz, soweit dieses zur weiteren betrieblichen Verwendung oder zum Verkauf vorgesehen ist, oder mindert den Gewinn sofort, soweit keine Verwendung im Betrieb mehr möglich ist.

**Hinweis:**

Das Verfahren wurde ans Thüringer Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses hatte das Ansinnen des Steuerpflichtigen komplett abgelehnt und muss deshalb nun Feststellungen zum anteiligen Wert der eingeschlagenen Stämme nachholen.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Februar 2015, IV R 35/11, DStR 2015 S. 936

### 3. Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau

Vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz wurde darum gestritten, ob weinbauliche Wiederbepflanzungsrechte zeitlich begrenzt sind, so dass sie abgeschrieben werden können.

Ein Winzer hatte in den Jahren 1999 bis 2004 verschiedene Rebpfanzrechte gekauft und auf 10 Jahre abgeschrieben. Die Betriebsprüfung griff diese Vorgehensweise auf, vertrat aber die Auffassung, dass es sich um immaterielle, zeitlich unbefristete Rechte handele, die einer Abschreibung daher nicht zugänglich seien.

Der Winzer klagte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Für die sogenannte Weinmarktordnung, so der Winzer, sei zwischenzeitlich die Europäische Union zuständig. Die entsprechende EU-Verordnung sehe mittlerweile ein Ende der bestehenden Weinmarktordnung, die eine Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten ermöglichte, zum 31. Dezember 2015 (mit Verlängerungsoption) vor.

Dennoch wies das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Klage zurück. Genauso hatte das Gericht bereits im Jahr 2007 geurteilt und bestätigte trotz der geänderten politischen Rahmenbedingungen diese Rechtsauffassung jetzt noch einmal.

Dabei setzten sich die Richter durchaus mit den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, insbesondere den verschiedenen Verordnungen bezüglich der Wiederanpflanzungsrechten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene auseinander.

Bilanziell stelle sich die Situation wie folgt dar: Ohne das Wiederbepflanzungsrecht seien die meisten Weinberge wenig bis nahezu nichts wert, bei bilanzierenden Winzern sei daher der Buchwert mit einem entsprechend geringen Betrag auszuweisen. Werde ein (selbstständig erworbenes) Wiederbepflanzungsrecht auf einem solchen Weinberg tatsächlich ausgeübt, der Weinberg also wieder bestockt, sei der Buchwert des Wiederbepflanzungsrechts mit dem Buchwert des nackten Bodens zu verschmelzen. Ein selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut sei daher nicht mehr vorhanden und könne dementsprechend auch nicht mehr bilanziert werden.

Das Wiederbepflanzungsrecht könne daher neben dem zulässigerweise bestockten Grundstück nicht mehr als wein- oder ertragsteuerrechtliches Wirtschaftsgut fortbestehen. Es diene weinrechtlich wegen des bestehenden Anbaustopps lediglich dazu, den Weinbaubetrieben die besonders ertragreiche und höherwertige Nutzung "Erzeugung von Keltertrauben" im weitgehend unveränderten Umfang auf weinbauwürdigen Flächen zu sichern. Ein die Abschreibung rechtfertigender Werteverbleib des Wiederbepflanzungsrechts scheide nach alledem aus.

**Hinweis:**

Allerdings hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Revision diesmal zugelassen. Im Jahr 2007 hatten die Richter dies nicht getan. Ob der Winzer diese eingelegt hat, ist zurzeit aber noch nicht bekannt.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Mai 2015, 5 K 2429/12, LEXinform Nr. 5017853

### 4. Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf die Kinder?

Das Finanzgericht Niedersachsen hat ein überraschendes Urteil bezüglich der Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf die nachfolgende Generation gefällt. Ob dieses Urteil allerdings vom BFH bestätigt wird, dürfte äußerst zweifelhaft sein.

Geklagt hatte eine Landwirtin, die zu Lebzeiten ihren verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb auf ihre Tochter und ihre zwei Enkelkinder (Kinder der vorverstorbenen anderen Tochter) derart übertrug, dass die Tochter rund 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und die beiden Enkelkinder rund 3,5 ha

einschließlich Gebäude und Gebäudeflächen bzw. rund 6,8 ha erhielten. Das Finanzamt nahm - in Übereinstimmung mit der bisherigen BFH-Rechtsprechung - eine Betriebszerschlagung an. Für diese Zwangsbetriebsaufgabe setzte es rund 30.000 € Steuern basierend auf einem Aufgabegewinn von rund 160.000 € fest.

Das Finanzgericht Münster ging dagegen von einer Buchwertfortführung ohne Aufdeckung stiller Reserven durch Betriebsaufgabe aus. Die unentgeltliche Übertragung von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf drei Personen der Nachfolgegeneration könne ohne Aufdeckung der stillen Reserven durch Buchwertübertragung erfolgen, wenn bei ruhenden verpachteten landwirtschaftlichen Betrieben als selbstständig anzusehende Flächen von jeweils mehr als 3.000 qm übertragen würden.

**Hinweis:**

Sollte sich diese Rechtsprechung durchsetzen, stünde einer Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf mehrere Übernehmer nichts mehr im Wege. Vor diesem Weg muss jedoch - solange der BFH das Urteil nicht bestätigt hat - deutlich gewarnt werden. Die bisherige Rechtsprechung geht in solchen Fällen nämlich immer von einer steuerpflichtigen Zwangsbetriebsaufgabe aus.

Gerade Inhaber auslaufender Betriebe haben aber ein Interesse daran, alle Nachkommen am vorhandenen landwirtschaftlichen Vermögen zu beteiligen. Hierfür muss man, sofern die ggf. vorhandenen stillen Reserven nicht aufgedeckt werden sollen, andere Wege beschreiten. Wir beraten Sie gerne und zeichnen Ihnen steuerlich günstige Lösungen auf. Sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24. April 2015, 14 K 4172/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 27/15), LEXinform Nr. 5017874,

### 5. Altenteilsleistungen bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag

Im letzten Jahr hat der BFH geurteilt, dass Altenteilsleistungen, die im Rahmen eines Wirtschaftsüberlassungsvertrages gewährt werden, nicht als Sonderausgabe (dauernde Last) abgezogen werden können. Die Richter stellten jedoch einen Betriebsausgabenabzug in Aussicht.

Ein Wirtschaftsüberlassungsvertrag ist im Regelfall dadurch gekennzeichnet, dass das Eigentum am landwirtschaftlichen Betrieb noch nicht übergeben, sondern der Betrieb nur zur Bewirtschaftung überlassen wird. Statt jedoch eine Pacht zu vereinbaren, werden bereits altenteilsähnliche Leistungen an den Überlassenden erbracht.

Nun lagen dem Finanzgericht Niedersachsen erneut zwei Fälle zur Entscheidung vor. In dem einen Fall überließen die Eltern ihrem Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb ab dem 1. Juli 2008 zur Bewirtschaftung. Der Junior hatte alle öffentlichen Abgaben und Lasten und Versicherungen zu zahlen. Außerdem verpflichtete er sich, die Heizungs-, Strom-, Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrkosten für die Eltern zu übernehmen sowie eine Barleistung von monatlich 200 € mit der Maßgabe der Anpassungsmöglichkeit nach § 323 Zivilprozessordnung (ZPO) an sie zu erbringen. Außerdem wurde die Übernahme der Kosten der Lebenshaltung vereinbart. Zunächst machte er die Leistungen als Sonderausgaben (dauernde Last) geltend. Nachdem der BFH jedoch einen Sonderausgabenabzug für Verträge ab 2008 ausgeschlossen hat, aber einen Betriebsausgabenabzug für möglich hält, beantragte er, die Ausgaben als solche zum Abzug zuzulassen.

Trotz des BFH-Urteils verwehrt das Finanzamt dies. Erstaunlicherweise wies auch das Finanzgericht Niedersachsen die Klage ab. Es handele sich um dauernde Lasten, die nicht abzugsfähig seien, da der Wirtschaftsüberlassungsvertrag erst im Jahr 2008 abgeschlossen wurde. Seit 2008 seien dauernde Lasten unter weiteren Voraussetzungen jedoch nur noch dann abzugsfähig, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen werde. Das sei hier nicht der Fall. Die vereinbarten Zahlungen seien aber auch nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, weil die getroffenen Vereinbarungen einem Fremdvergleich nicht standhielten.

Dies gelte insbesondere wegen der vereinbarten Abänderungsmöglichkeit nach § 323 ZPO bei veränderter Bedürftigkeit des Empfängers der Leistungen bzw. Leistungsfähigkeit des Juniors. Aus den weiteren Vereinbarungen ließe sich nicht eindeutig entnehmen, in welcher Höhe eine Gegenleistung zu erbringen sei. Ganz und gar gegen einen Fremdvergleich spräche aber die Verpflichtung, die Kosten der Lebenshaltung zu übernehmen. Zum einen sei vollkommen unklar, welche Kosten hierunter zu verstehen seien, zum anderen seien sie auch der Höhe nach nicht von vornherein bestimmbar, so dass regelmäßige Schwankungen nach oben und unten möglich seien. Kein fremder Dritter hätte sich auf eine derart unklare Regelung eingelassen.

Da der Junior seinen Eltern gegenüber grundsätzlich unterhaltspflichtig war, ist nach Auffassung des Gerichtes auch deshalb der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Auch im zweiten, ganz ähnlich gelagerten Streitfall lehnte das Finanzgericht Niedersachsen aus den gleichen Gründen den Sonder- und Betriebsausgabenabzug ab.

Trotz der klaren Aussagen wurde die Revision zum BFH in beiden Fällen zugelassen. Dabei wird es insbesondere um die Frage gehen, inwieweit die Vereinbarung der Abänderbarkeit nach § 323 ZPO im Rahmen eines Überlassungsvertrages der Annahme von Betriebsausgaben entgegensteht.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteile vom 28. Januar 2015, 4 K 233/14, 4 K 234/14, [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

## 6. Bewertung eines Pferdezuchtbetriebes mit Spitzen-Deckhengst

Ein Pferdehalter erhielt einen neuen - erhöhten - Einheitswertbescheid vom Finanzamt. Darin waren die Erträge aus einer Deckhengsthaltung im Wege eines Einzelertragswertes gesondert erfasst. Diese bilde nämlich einen eigenständigen Nutzungsteil des Betriebes, der nicht im Vergleichswert der Landwirtschaft abgebildet werde, so das Finanzamt. Durch den derart erhöhten Einheitswert entfielen auch die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach § 13a EStG (Durchschnittsätzen).

Tatsächlich unterhielt der Pferdehalter auf eigenen und zugepachteten Flächen eine Pferdewirtschaft. Eine Deckstation war vorhanden, wenn auch im Streitjahr noch die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen fehlten. Neben der eigenen Zucht und Ausbildung von Pferden wurden auch zwei Deckhengste gehalten, deren Samen im eigenen Betrieb eingesetzt und über eine fremde Deckstation (weltweit) vermarktet wurden. Die beiden Hengste wurden auch im Pferdesport sehr erfolgreich als Dressurpferde eingesetzt.

Gegen die neue Einheitswertfestsetzung brachte der Pferdehalter vor, dass die Hengsthaltung als Vattertierhaltung unselbstständiger Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sei. Es handele sich nicht um einen Nebenbetrieb oder eine Sondernutzung. Eine Höherbewertung entfalle daher.

So sahen es auch die Richter am Finanzgericht Münster. Die Deckhengsthaltung sei der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Sie erfolge unstreitig auf einer ausreichenden Flächen- und Futtergrundlage. Eine Besamungsstation unterhielt der Pferdehalter nicht. Allein die Tatsache, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ein besonders erfolgreiches Zuchttier gehalten werde, rechtfertige nicht die Annahme einer sonstigen landwirtschaftlichen Nutzung - und damit einer Höherbewertung. Dies gelte trotz der Tatsache, dass die Pferdehaltung aufgrund der Technisierung der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr von grundlegender Bedeutung für diese sei.

Dieses Urteil hat der BFH jetzt bestätigt. Eine Deckhengsthaltung, die auf einer ausreichenden Futtergrundlage erfolge, sei auch dann der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen, wenn der Pferdesamen in einer betriebsfremden Besamungsstation gewonnen werde und die Hengste im Pferdesport als Dressurpferde verwendet würden.

### Hinweis:

Für die Einheitsbewertung erfolgt die Erfassung der Tierhaltung bzw. Tierzucht als Ertragswert des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen eines vergleichenden Verfahrens. Demgegenüber ist ein Einzelertragswert zu ermitteln, wenn es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung um einen Nebenbetrieb oder um eine sonstige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung handelt.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Mai 2015, II R 9/13, LEXinform Nr. 0929677

## 7. Erleichterung beim Windradbau auf BVVG-Flächen?

Ein Urteil des Landgerichtes Berlin könnte für Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in den neuen Bundesländern, die diese auch zu Windkraftzwecken nutzen wollen, Erleichterungen schaffen.

Der bundeseigenen Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) als Nachfolgeeinrichtung der früheren Treuhandanstalt obliegt die Privatisierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dabei soll gewährleistet werden, dass die verkauften landwirtschaftlichen Flächen längerfristig landwirtschaftlich genutzt werden. Dies erfolgt über Vertragsklauseln, die z.B. Rückübertragungen oder Entschädigungszahlungen vorsehen.

Ein Landwirt in Mecklenburg-Vorpommern hatte dort im Jahr 2005 rund 71 ha solcher Flächen von der BVVG erworben. Der Kaufvertrag sah eine Entschädigung in Höhe von 75 % des auf die Gesamtnutzungsdauer der Anlage kapitalisierten Entschädigungsbetrages vor, wenn innerhalb der ersten 15 Jahre auf den landwirtschaftlichen Flächen Windräder gebaut werden sollten. 2014 wollte der Kläger drei Windräder auf 1,41 % der Flächen errichten lassen. Die BVVG verlangte daraufhin die vertragliche Entschädigung. Hiergegen klagte der Landwirt erfolgreich.

Nach Auffassung der Richter am Landgericht Berlin verstoßen die vertraglichen Regelungen gegen das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung. Die Flächenerwerbsverordnung sehe nicht vor, dass die BVVG an einer der Zweckbindung widersprechenden Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen finanziell beteiligt werden solle. Durch die im Kaufvertrag festgelegte Berechnung der Entschädigung werde der Landwirt unangemessen, unter Umständen sogar ruinös, benachteiligt. Dies ergebe sich allein daraus, dass die Entschädigung sich nach der Gesamtnutzungsdauer einer Windenergieanlage errechnen solle, die regelmäßig einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren umfasse, während die Frist nach der Flächenerwerbsverordnung, innerhalb derer der Erwerber an eine landwirtschaftliche Nutzung gebunden sei, nur 15 Jahre betrage.

Hinzu käme, dass diese hohe Entschädigung bereits innerhalb eines Monats an die BVVG zu zahlen sei, während der Landwirt von dem Windenergieanlagenbetreiber eine Beteiligung an den Einspeiseerlösen nur in jährlichen Teilzahlungen über einen Zeitraum von 20 Jahren erhalte.

### Hinweis:

Das Urteil ist erfreulich. Die BVVG hat aber bereits Berufung beim Kammergericht eingelegt.

Quelle: LG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2015, 19 O 207/14, Berufung eingelegt (Az. Kammergericht: 28 U 7/15), [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte)

## 8. Steuerfreie Entnahme des zur Wohnung gehörenden Dachbodens

Vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein ging es um die steuerfreie Entnahme des Dachbodens bei einem landwirtschaftlichen Wohnhaus. Die Landwirte hatten den landwirtschaftlichen Betrieb von den Eltern übernommen. In den 1970er Jahren hatten sie ein dreigeschossiges Wirtschaftsgebäude zu einer Wohnung umgebaut, die sie mit den Kindern zu eigenen Wohnzwecken nutzten. Später wurde der zunächst noch nicht ausgebaute „Boden“ zum Teil zu zwei Kinderzimmern ausgebaut, der Rest diente zum Lagern privater Möbel und zum Spielen für die Kinder. Im Zuge der Abwahl der Nutzungswertbesteuerung und Überführung der Wohnung ins Privatvermögen im Jahr 1992 wurde die Dachgeschossfläche nicht angegeben. Im Jahr 2001 begannen die Eheleute mit dem vollständigen Ausbau des Dachgeschosses zu einer eigenständigen Wohnung mit einer Gesamtfläche von rund 130 qm. Dabei wurde mit erheblichem Investitionsaufwand ein separater Zugang von außen geschaffen. Nach Fertigstellung wurde die Wohnung dann unentgeltlich an den Sohn überlassen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die neu geschaffene Wohnung im Betriebsvermögen geschaffen worden sei. Durch die anschließende unentgeltliche Überlassung an den Sohn sei sie dann steuerpflichtig ins Privatvermögen überführt worden. Die vermeintliche Entnahme sollte nun versteuert werden.

Hiergegen wehrten sich die Eheleute. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass es sich bereits seit ihrem Antrag auf Wegfall der Nutzungswertbesteuerung im Jahr 1992 insgesamt um Privatvermögen handelte. Das Dachgeschoss habe bereits seit der Schaffung der Kinderzimmer mit zur eigenen Wohnung gehört. Folglich sei dieser mit der übrigen selbst genutzten Wohnung zum 1. Januar 1993 ins Privatvermögen überführt worden.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein schloss sich dieser Rechtsauffassung an. Maßgeblich für die steuerfreie Entnahme der Betriebsleiterwohnung sei der Umfang, zu dem diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde. Dazu gehörten alle erforderlichen Flächen zur Führung eines selbstständigen Haushaltes, also z.B. auch eine Küche oder Kochgelegenheit, ein Bad oder eine Dusche. Darüber hinaus gehörten dazu sämtliche vom einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang erfassten Keller und Abstellräume, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb der eigenen Wohnung lägen. Demnach seien auch nicht ausgebaute (Dachgeschoss-)Räume mit der eigengenutzten Wohnung zu entnehmen, wenn diese Räume zwar nicht mit der zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung ausgebaut würden, es sich aber um privat genutzte - „gefangene“ - Räume handele. Unerheblich für den Umfang der Wohnung sei, wie die Wohnung in den Jahren vor der Abwahl steuerlich behandelt wurde. Für die Frage des Umfangs der Entnahme sei ebenfalls unerheblich, ob die Entnahmeerklärung oder ein entsprechender Entnahmewille vorgelegen habe.

Die alleinige Verwendung des hier streitigen Dachbodens zum Aufbewahren privater Gegenstände und zum Spielen der Kinder schaffe den engen Nutzungs- und Funktionszusammenhang zu der darunter liegenden privaten Wohnung.

### Hinweis:

Der Auffassung des Finanzamtes, dass durch den damals noch fehlenden Ausbau des Dachgeschosses der Funktionszusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb fortbestanden habe, folgten die Richter nicht. Das Urteil zeigt aber auch, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles ankommt.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. Februar 2015, 3 K 165/11, LEXinform Nr. 5017793

## 9. Ausgleichsbeträge nach dem Branntweinmonopolgesetz

Für alle bisher monopolgebundenen landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien ist zum 1. Dezember 2013 die Pflicht zur Ablieferung des erzeugten Alkohols bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein entfallen. Die landwirtschaftlichen Brennereien, die noch über Brennrechte verfügten, konnten einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht stellen und erhalten daraufhin für die nächsten 5 Betriebsjahre jeweils Ausgleichszahlungen auf der Basis des ursprünglichen Produktionsvolumens in Höhe von 51,50 € je Hektoliter Alkohol.

Nun äußert sich die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen zu den steuerlichen Folgen. Danach handelt es sich bei den gewährten Ausgleichsbeträgen grundsätzlich um in Raten gezahlte Beihilfen für den Wegfall des Branntweinmonopols, die als laufende Betriebseinnahmen und nicht als Entgelt für die Veräußerung des Brennrechts zu behandeln sind. Die Ausgleichsbeträge sind jedenfalls nicht davon abhängig, dass die Brennereitätigkeit tatsächlich eingestellt wird.

- Bei der Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (Buchführung) soll eine sonstige Forderung in Höhe von 257,50 € je Hektoliter Alkohol am maßgeblichen Bilanzstichtag erfolgswirksam aktiviert werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichsbetrages erfüllt sind und der Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht gestellt wurde. Eine ratielle Erfassung der Einnahmen durch Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens soll aber - auch aus Billigkeitsgründen - nicht in Betracht kommen.
- Bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung sind die Ausgleichsbeträge im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen.

- Bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG sind die Ausgleichsbeträge als Erträge des Nebenbetriebs mit dem Zuschlag für Sondernutzungen abgegolten.

**Hinweis:**

Wir sind entgegen der OFD in Nordrhein-Westfalen der Auffassung, dass die Ausgleichszahlung Ertrag für den verbleibenden Zeitraum des Bestehens des Monopols bis zum 31. Dezember 2017 darstellt und daher zu verteilen ist. So hat auch der BFH bereits früher einmal entschieden, dass der Gesetzgeber mit dem monopolrechtlichen Ausgleichsbetrag bestrebt sei, den noch bis Ende 2017 für landwirtschaftliche Brennereien verbleibenden Subventionsbedarf zu senken.

Bei einer Einstellung des landwirtschaftlichen Nebenbetriebs Brennerei könnte ggfs. außerdem eine steuerbegünstigte Teilbetriebsaufgabe in Betracht kommen.

Quelle: OFD-Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo 14/2015 vom 4. Mai 2015, [www.nwb.de](http://www.nwb.de)

**10. Zahlungen im Rahmen der „Initiative Tierwohl“ umsatzsteuerpflichtig**

Sowohl pauschalierende als auch optierende landwirtschaftliche Betriebe müssen aus den erhaltenen Zahlungen im Rahmen der Initiative Tierwohl Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Dies geht aus einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH hervor.

**Leistungen zwischen Trägergesellschaft und Einzelhandel (Programmmentgelt)**

Die Zahlungen des Einzelhandels werden als Gegenleistung für sonstige Leistungen der Trägergesellschaft beurteilt und unterliegen daher dem Regelsteuersatz.

**Leistungen zwischen Trägergesellschaft und Tierhalter (Tierwohlgeld)**

Auch diese Leistungen erfolgen im Rahmen eines Leistungsaustausches. Da die Tierwohleistung des Landwirtes allerdings nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werde, unterliege diese Leistung ebenfalls der Regelbesteuerung, so die Finanzverwaltung. Das bedeutet, auch pauschalierende Landwirte müssen hierauf 19 % Umsatzsteuer abführen.

Offengeblieben ist, in welchem Umfang ein Vorsteuerabzug möglich ist, z.B. aus den Baumaßnahmen oder dem Beschäftigungsmaterial. Eine direkte Zuordnung der Maßnahmen der Tierhalter oder auch eine prozentuale Abgrenzung nach den Ausgangsumsätzen dürfte schwierig sein. Möglicherweise kann ein pauschaler Vorsteuerabzug in Höhe von 10,7 % der Bruttozahlung angesetzt werden. Dies ist aber bisher unklar.

**Hinweis:**

Besonders ärgerlich ist die Umsatzsteuerpflicht für pauschalierende Landwirte auch deshalb, weil sie dadurch ggf. erstmals Umsatzsteuererklärungen (ggf. auch Voranmeldungen) abzugeben haben. Nur für einige pauschalierende Landwirte ist dies bisher schon Praxis, z.B. wenn sie neben ihrem pauschalierenden Betrieb auch eine Photovoltaikanlage betreiben.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. August 2015, III C 2 S 7100/15/10002

**11. Grunderwerbsteuer: Verkauf von Anteilen an Hauberggenossenschaft**

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster ging es um sehr althergebrachte Rechtsinstitute, nämlich um Anteile an einer sogenannten Hauberggenossenschaft. Im Jahr 2012 verkaufte und übereignete ein Beteiligter dieser Genossenschaft eine Waldfläche (rund 6.800 qm) sowie „8 Pfennige von einem in 2.496 Pfennige“ eingeteilten Haubergkomplex an einen anderen Steuerpflichtigen. Bei dem Haubergkomplex handelte es sich um eine Waldgenossenschaft nach dem Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen. Der Haubergkomplex war als Eigentümer verschiedener Grundstücke im Grundbuch eingetragen. Der Kaufpreis betrug 6.000 € für das Grundstück und 8.000 € für die Haubergpfennige - insgesamt also 14.000 €.

Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer in Höhe von 700 € auf den Gesamtbetrag fest. Hiergegen legte der Steuerpflichtige zuerst Einspruch ein und - nachdem dieser abgewiesen wurde - Klage vor dem Finanzgericht Münster. Dieser wurde jetzt stattgegeben, so dass der Kaufpreis für die Haubergpfennige nicht der Grunderwerbsteuer unterworfen werden durfte.

Die Richter stellten in ihrer Urteilsbegründung fest, dass die erworbenen Hauberganteile keine Grundstücke im engeren Sinne sind. Im vorliegenden Fall bilden die Anteilberechtigten zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens eine Waldgenossenschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Zum Gemeinschaftsvermögen gehören das Vermögen der Vereinigung, das gemeinschaftliche Vermögen der Anteilberechtigten und das gemeinschaftliche Vermögen der Anteilberechtigten und der Vereinigung. Das Gemeinschaftsvermögen steht den Anteilberechtigten zur gesamten Hand zu (Gesamthandsgemeinschaft). Die zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke dürfen grundsätzlich nicht veräußert werden. Die Berechtigung der Anteilberechtigten am Gemeinschaftsvermögen richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang des bisherigen Anteils. Die Anteile

können selbstständig durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein.

Auch wenn das anzuwendende Recht bei Hauberganteilen umstritten sei, so ergebe sich doch aus den obigen Regelungen, dass die Beteiligten jedenfalls nicht Alleineigentümer der körperlichen Hauberggrundstücke seien. Ihnen stehe lediglich eine gewisse rechtliche Herrschaftsmacht an den Grundstücken zu. Die Grundstücke stünden auch nicht im Bruchteilseigentum der Genossen. Das Gemeinschaftsvermögen ähnele eher dem Gesamthandseigentum i.S.d. BGB.

Die Eigenständigkeit des Gemeinschaftsvermögens ergebe sich außerdem daraus, dass neben der Gesamthandsgemeinschaft eine juristische Person - nämlich die Waldgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts - existiert. Dies sei eine Besonderheit, die im BGB keine Entsprechung finde, jedoch durch die Haubergordnung dazu führe, dass das "Gesamteigentum" zwischen der Genossenschaft und ihren Genossen aufgeteilt sei. Während die Genossenschaft die im Eigentumsrecht enthaltenen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse ausübe, falle den Genossen der Nutzungsinhalt des Eigentums in Form von sonderrechtlichen Anteilen zu.

Wie man an diesen Ausführungen erkennt, ist eine Hauberggenossenschaft ein ganz besonders Gebilde. Das führt jedenfalls dazu, dass das Gemeinschaftsvermögen aufgrund seiner Eigenständigkeit den Anteilberechtigten grunderwerbsteuerlich nicht zugerechnet werden kann. Als grundstücksgleiches Recht unterliegt es ebenfalls nicht der Grunderwerbsteuer. Auch war kein Übergang von mehr als 95 % der Anteile als möglicher grunderwerbsteuerlicher Tatbestand festzustellen, abgesehen davon, dass es sich hier nicht um eine auf gesellschaftsvertraglicher Ebene gegründete Gesellschaft handelte.

#### **Hinweis:**

Hauberggenossenschaften sind rechtlich schwer zu systematisieren. Wichtig ist hier jedoch, dass jedenfalls die Zahlung außerhalb der reinen Waldfläche („Haubergspfennige“) nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden darf.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 22. Januar 2015, 8 K 3618/12, EFG 2015 S. 756

## **12. Bestehen eines Forstbetriebes**

Ein Steuerpflichtiger kaufte im Jahr 1994 ein rund 5 ha großes Waldgrundstück und drei Jahre später noch einmal 1,3 ha. Im Jahr 2004 erwarb er weitere 1,25 ha Wald hinzu. Alle drei Grundstücke verkaufte er im Jahr 2007 zu einem erheblich höheren Preis. Der Verkauf wurde nicht in der Steuererklärung angegeben. Nach Überprüfung des Sachverhaltes erfasste das Finanzamt aus dem Verkauf einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von rund 96.000 € und erließ einen entsprechenden Einkommensteuerbescheid.

Hiergegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein. Die drei Waldgrundstücke stellten keinen forstwirtschaftlichen Betrieb dar. Es habe nie eine Gewinnerzielungsabsicht bestanden. Die Wälder seien von ihm nie bewirtschaftet worden. Weder seien Pflegemaßnahmen durchgeführt noch sei Brennholz gewonnen worden. Lediglich aus Liebhaberei, d.h. aus Freude an der Natur und aus Gründen des Umweltschutzes, habe er die Grundstücke gekauft. Erst als sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe und sich rein zufällig Kaufinteressenten meldeten, die einen unerwartet hohen Kaufpreis zahlen wollten, habe er sich zum Verkauf entschlossen.

Das Finanzamt dagegen nahm einen sogenannten aussetzenden Forstbetrieb an. Der Erwerber eines größeren Forstareals mit einem entsprechenden Baumbestand gelte nach der Rechtsprechung des BFH einkommensteuerlich als Inhaber eines forstwirtschaftlichen Betriebs, auch wenn er jahrelang keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes mit entsprechenden Holzernten betreibe.

Der Fall ging zum Finanzgericht München. Dieses gab der Klage - wenn auch nur teilweise - statt. Es stellte in seiner Urteilsbegründung fest:

- Die bisherige Rechtsprechung zum aussetzenden Forstbetrieb entspreche nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Dies gelte insbesondere für die Prämisse, dass zwischen der Aufforstung der Waldfläche und der Holzernte eine entsprechende Zeitspanne von mehreren Jahrzehnten liege, in der sich die Bewirtschaftung im Wesentlichen auf die Bestandspflege beschränke. Gerade für kleinere Privatwaldungen treffe dies nicht mehr zu, so dass ein nicht bewirtschafteter Wald keinen aussetzenden Forstbetrieb darstelle.
- Allein dadurch, dass sich aufgrund des ständigen natürlichen Wachstums der Bäume ein Wertzuwachs des Holzbestands ergebe, könne ebenfalls noch nicht auf das Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Betriebs geschlossen werden.
- Außerdem sei zweifelhaft, ob sich die subjektbezogene Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht für nachhaltig wirtschaftende Forstbetriebe, in denen die lange Umtriebszeit zwischen Aufforstung und Ernte berücksichtigt werden müsse, noch aufrechterhalten ließe.

Da im vorliegenden Fall auf keinem der Waldgrundstücke irgendwelche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgenommen worden waren und auch eine Nutzung durch Holzverkäufe oder -verwertung nicht stattgefunden hatte, nahmen auch die Richter keinen forstwirtschaftlichen Betrieb an und gaben der Klage insoweit statt.

**Hinweis:**

Für das zuletzt erworbene Grundstück nahmen die Richter jedoch ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) an.

Die Rechtsprechung zu der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt oder nicht, ist zurzeit äußerst umstritten. Da das Gericht von der bisherigen BFH-Rechtsprechung abrückt, wurde erwartungsgemäß die Revision zugelassen. Diese hat das Finanzamt auch eingelegt.

Quelle: FG München, Urteil vom 1. Dezember 2014, 7 K 2162/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 47/14), EFG 2015 S. 379

### 13. Umsätze an Nichtlandwirte

Der BFH hat sich zuletzt im Herbst 2014 und noch einmal im Frühjahr 2015 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Pferdepensionsleistungen geäußert. Einerseits bestätigte er dabei die Auffassung der Finanzverwaltung, nach der Leistungen aus der Pensionshaltung von nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Pferden weder der Pauschalierung noch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen werden können. Andererseits haben die Richter aber auch entschieden, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Pauschalierung auf sonstige Leistungen eines Land- oder Forstwirts nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Leistungsempfänger kein Land- oder Forstwirt ist.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium zu den Folgen dieser Urteile geäußert und ihren Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Danach ist die Frage, ob eine sonstige Leistung normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beiträgt, aus der Sicht des Leistungsempfängers zu beurteilen. Ein solcher Zweck liegt vor, wenn die sonstige Leistung beim Leistungsempfänger für eine Tätigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung i.S.d. Mehrwertsteuersystemrichtlinie („planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren“) verwertet wird. Voraussetzung ist jedoch nicht, dass der Leistungsempfänger die Erzeugertätigkeit im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausübt. Zur landwirtschaftlichen Erzeugung gehören auch Tätigkeiten der ersten Verarbeitungsstufe, wenn im Wesentlichen selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte be- oder verarbeitet werden.

Wird die sonstige Leistung allerdings an eine Person erbracht, die keine Tätigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung ausübt, ist davon auszugehen, dass die Leistung nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung beiträgt.

Betreibt der Leistungsempfänger eine Tierzucht oder Tierhaltung außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, gilt dies nur dann als landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn sie in Verbindung mit einer Bodenbewirtschaftung und - in den Fällen der Tierhaltung - diese außerdem nicht lediglich aus privaten Gründen zu Freizeit Zwecken erfolgt.

**Beispiel:**

*Ein pauschalierender Landwirt nimmt ein Arbeitspferd eines Waldbesitzers in Pension. Der Waldbesitzer unterhält den Wald nicht im Rahmen eines Unternehmens, sondern ausschließlich zur Deckung seines privaten Bedarfs an Brennholz.*

*Die Pensionsleistung des Landwirts, die zur Holzerzeugung des Waldbesitzers beiträgt, unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung, sofern die bei Erbringung der Leistung verwendeten Wirtschaftsgüter der normalen Ausrüstung des landwirtschaftlichen Betriebs zuzurechnen sind.*

**Hinweis:**

Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. Oktober 2015 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn die bisherige Fassung des Umsatzsteuererlasses noch Anwendung findet. Dies hat insbesondere auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers Bedeutung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. August 2015, III C 2 S 7410/07/10005, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### 14. Futtermittellieferungen bei Betriebsteilungen

Bei Ausweitung der Viehbestände landwirtschaftlicher Betriebe, besonders in der Schweinehaltung, gerät man schnell an die zulässige Vieheinheitengrenze. Daher erfolgen in diesen Fällen häufig Betriebsteilungen, z.B. mit einem Angehörigen oder auch im Rahmen einer Kooperation.

Dabei sind in Betriebsprüfungen in Nordrhein-Westfalen Fälle aufgetreten, in denen die Lieferung von Flüssigfutter in der Schweinemast durch eine Futtermittelgesellschaft an mehrere landwirtschaftliche Betriebe auf einer Hofstelle erfolgt.

Ob es sich hierbei um die begünstigte Lieferung von Futtermitteln (zu 7 % USt) oder ob es sich um eine Dienstleistung (zu 19 % USt) handelt, dazu hat sich nun die OFD in Nordrhein-Westfalen geäußert. Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Es befinden sich mehrere pauschalierende landwirtschaftliche Schweinemastbetriebe auf einer Hofstelle, die als Einzelunternehmen des Landwirts, Familien-Personengesellschaften und als § 51a-

Kooperation geführt werden. Daneben betreibt der Landwirt mit weiteren Familienmitgliedern eine regelbesteuerte Futtermittelgesellschaft. Die pauschalierenden Mastbetriebe liefern selbst erzeugtes Getreide und Mais an die Futtermittelgesellschaft zu 10,7 %. Die Futtermittelgesellschaft mischt das Getreide unter Beifügung von weiteren zugekauften Ergänzungstoffen zu Flüssigfutter, das bedarfsgerecht über ein Rohrleitungssystem an die verschiedenen auf der Hofstelle befindlichen Schweinemastbetriebe verteilt wird. Die Anmischung der unterschiedlichen Komponenten erfolgt in einem einzigen Anmischbehälter für sämtliche Schweinemastbetriebe. Das Flüssigfutter wird individuell nach den Vorgaben der einzelnen Betriebsinhaber und der einzelnen Mastphasen entsprechend zubereitet. Die Fütterung (Abrufung der Sensorstände, die Ansteuerung sämtlicher Ventile sowie die bedarfsgerechte Mischung der verschiedenen Komponenten und deren Verteilung) werden zentral über den Fütterungscomputer der Futtermittelgesellschaft geregelt. Eine zeitgleiche Fütterung von zwei oder mehr der auf der Hofstelle verbundenen Schweinemastbetrieben ist nicht möglich. Über den Fütterungscomputer der Futtermittelgesellschaft werden auch die Futterkurve und die jeweiligen Futtermischungen gesteuert. Die Bedienung erfolgt ausschließlich über die Gesellschafter der Futtermittelgesellschaft sowie deren Angestellte. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Leitungen, Sensoren etc. entscheiden diese bei der Bedienung des Fütterungscomputers über den Zeitpunkt, die Menge und den genauen Inhalt des Futters bei den einzelnen Masttieren.

Die Finanzverwaltung sieht nun in den Leistungen der Futtermittelgesellschaft (Abgabe des Flüssigfutters) an die pauschalierenden Mastbetriebe keine begünstigte Futterlieferung, sondern eine einheitliche, dem Regelsteuersatz zu 19 % unterliegende, sonstige Leistung. Im Vordergrund stehe nämlich neben der Vorhaltung und Abgabe von Tierfutter gleichzeitig die zielgerichtete Versorgung der Masttiere. Daher handele es sich nicht um Futterlieferungen, sondern um (Dienst-)Leistungen, die so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bildeten, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

**Hinweis:**

Die Verfügung zeigt verschiedene Fallbeispiele auf. Danach benötigt jeder Unternehmer einen eigenen Anmischbehälter mit entsprechender Software, um eine Futterlieferung durchführen zu können, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen würde.

Ob der Auffassung der Finanzverwaltung so beizupflichten ist, wird wohl die Finanzgerichtsbarkeit zu entscheiden haben.

Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 14. Juli 2015, S 7417, NWB DokNr.: BAAAE 96760

**15. Einheitswertminderung durch Windkraftanlagen**

Die Oberfinanzdirektion in Nordrhein-Westfalen hat eine aktuelle Verfügung zu der Frage herausgegeben, ob eine Minderung der Einheitswerte wegen in der Nähe gebauter Windräder möglich ist. Dabei wurden den Steuerbehörden unmittelbare Beeinträchtigungen durch Lärm und/oder periodischen Schattenwurf vorgetragen oder auch ein Wertverlust des eigenen Grundstücks. Im Jahr 2006 hat der BFH geurteilt, dass von Windkraftanlagen ausgehende Immissionen eine Ermäßigung des Einheitswerts grundsätzlich rechtfertigen können, wobei pauschale Abschläge jedoch nicht möglich seien. Die OFD gibt dazu folgende Anweisungen an ihre Finanzämter:

Bei bebauten Grundstücken komme im Ertragswertverfahren eine Wertminderung nur in Betracht, soweit die Einwirkungen der Windkraftanlagen bei der Ermittlung der Jahresrohmiere zum 1.1.1964 unberücksichtigt geblieben seien und zu einer ungewöhnlich starken Beeinträchtigung des Grundstücks führten. Persönliche Empfindungen der betroffenen Eigentümer seien aber kein Kriterium für einen Abschlag.

Es könne grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit der baurechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen die immissionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Abstandsvorgaben, beachtet worden seien und damit sichergestellt sei, dass es zu keiner ungewöhnlich starken Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke komme.

Wenn der Steuerpflichtige dennoch eine Wertminderung geltend mache, trage er die Beweislast für eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung, d.h. er habe die Voraussetzungen für die Wertminderung (z.B. Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm) gutachterlich nachzuweisen. Über die Höhe des Abschlags sei dann auf Basis des Gutachtens im Einzelfall zu entscheiden. Dabei will die Finanzverwaltung auf die Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm zurückgreifen:

Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm	am Tage	bei Nacht (22 bis 6 Uhr)
In Gebieten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen	55 dB	40 dB
In reinen Wohngebieten	50 dB	35 dB

Im Außenbereich seien den Bewohnern von Windenergieanlagen nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus dem Jahre 2002 ausgehende Lärmpegel von tagsüber 60 dB (A) und

nachts 45 dB (A) zuzumuten. Nur bei deutlichen Überschreitungen (mehr als 10 dB (A)) sei ein Abschlag zu gewähren.

### **Beeinträchtigung durch Schattenwurf**

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf existierten keine umweltrechtlichen Grenzwerte. Deshalb sei hier nicht von ungewöhnlich starken Beeinträchtigungen auszugehen, so die Finanzverwaltung. Dabei verweist die OFD auf ein Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen aus dem Jahre 2005, nach dem ein Schattenwurf über 2 Wochen im Jahr von jeweils 2 Stunden täglich für die Gewährung eines Abschlags nicht ausreiche.

#### **Hinweis:**

Diese Grundsätze können auch bei Grundstücken, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind, angewendet werden.

Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Einheitsbewertung Nr. 001/2015, BeckVer 304849

### **16. Bundesverwaltungsgericht bestätigt Pferdesteuer**

Ende letztes Jahr hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf zur Einführung der Pferdesteuer als rechtmäßig beurteilt. Geklagt hatten zehn Pferdehalter, u.a. auch ein Reitverein, in einem sogenannten Normenkontrollverfahren - unterstützt durch die Reiterliche Vereinigung (FN).

Im Jahr 2012 hatte die Stadt eine Satzung beschlossen, nach der 200 € pro Pferd und Jahr an Steuern fällig werden sollten. Die Betreiber von Pensionspferdeställen sind zwar nicht selbst steuerpflichtig, müssen aber der Gemeinde die Anzahl der untergebrachten Pferde mitteilen (Anzeigespflicht).

Keines der Argumente der Pferdehalter ließen die Richter gelten, sei es die Förderung des Sportes, der Jugend, kultureller Veranstaltungen, von Naturschutzzwecken, der Zucht oder des Tierschutzes. Die Kommunen seien grundsätzlich berechtigt, eine sogenannte Aufwandsteuer zu erheben, mit denen sie - wie z.B. bei der Hundesteuer - die besondere Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners, die darin zu erkennen sei, dass er fähig und bereit sei, einen besonderen Aufwand zu erbringen, mit einer Steuer zu belegen. Die Richter nahmen nur diejenigen Pferdehalter von der Steuer aus, deren Pferde „nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung“ eingesetzt werden. Steuerpflichtig hingegen sei ohne Weiteres „das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung“.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte damals die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht nun mit Beschluss vom 18. August 2015 zurückgewiesen. Die Frage der Einführung der Pferdesteuer habe keine grundsätzliche Bedeutung. Es stehe den Gemeinden frei, eine derartige örtliche Aufwandsteuer einzuführen.

#### **Hinweis:**

Damit besteht nun die Gefahr, dass auch andere Kommunen nachziehen.

Quelle: BVerwG, Beschluss vom 18. August 2015, 9 BN 2.15, NWB DokNr.: PAAAF 04426

### **17. Wärmeabgabe bei einer Biogasanlage**

Eine Biogasanlage in der Rechtsform einer GmbH & CoKG stritt mit dem Finanzamt darüber, wie die in der Biogasanlage produzierte Wärme zu bewerten war. Einer der Gesellschafter nutzte nämlich diese Wärme für die Beheizung seiner Wohnung und der Ställe seines Einzelunternehmens. Außerdem wurde Wärme an seinen Vater geliefert, ohne dass dieser dafür etwas zahlen musste. Allerdings hatten der Gesellschafter und sein Vater die Wärmeleitungen auf eigene Kosten gebaut.

Das Finanzamt erfasste die Wärmelieferungen als Entnahme und bewertete diese mit 2 ct/kWh. Dabei setzte es als entnommene Wärme die Bruttowärmemenge abzüglich Leitungsverlusten in Höhe von 3 % an.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens akzeptierte die KG den Ansatz der Wärmelieferung an den Gesellschafter als Entnahme. Gegen die Behandlung der unentgeltlichen Wärmelieferung an den Vater des Gesellschafters als Entnahme legte sie allerdings Einspruch ein und klagte schließlich vor dem Finanzgericht Niedersachsen.

Die unentgeltliche Wärmeabgabe sei nicht als Entnahme zu erfassen. Zweck der Entnahmeregulierung sei es, eine nicht betrieblich veranlasste Minderung des Betriebsvermögens wieder rückgängig zu machen. Durch die Abgabe der Wärme sei es jedoch nicht zu einer Minderung des Gesellschaftsvermögens gekommen. Im Gegenteil: Aufgrund der Nutzung der Wärme habe sich die Vergütung für den eingespeisten Strom nach dem EEG um 2 ct/kWh (Wärmebonus) erhöht. Von einem Einnahmeverzicht könne somit nicht die Rede sein. Fremde Interessenten, die bereit gewesen wären, für diese Wärme eine Vergütung zu zahlen, habe es nicht gegeben. Außerdem hätten der Gesellschafter und sein Vater die Zuleitung für die Wärme auf eigene Kosten erstellt. Im Gegenzug habe sich die KG verpflichtet, die Wärme kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn man insoweit eine Entnahme bejahen würde, sei der Teilwert mit 0 € anzusetzen, denn es habe keinen Markt für das Wirtschaftsgut Wärme gegeben.

Das Finanzamt sah das anders, denn die Wärme als Wirtschaftsgut sei für außerbetriebliche Zwecke unentgeltlich verwendet worden.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und wies die Klage ab. Die unentgeltliche Abgabe von Wärme aus einer Biogasanlage sei steuerlich als Entnahme zu erfassen. Da es sich nicht um eine sogenannte Nutzungs-, sondern um eine Gegenstandsentnahme handele, sei sie mit dem Teilwert anzusetzen. Es spreche vieles dafür, den Teilwert für die Entnahme von Wärme aus Biogasanlagen in Anlehnung an den Preis zu schätzen, den der Steuerpflichtige Dritten in Rechnung gestellt hätte. Hier akzeptierte das Finanzgericht den Wert von 2 ct/kWh, der sich aus einer Verfügung des bayerischen Landesamtes für Steuern ergibt.

**Hinweis:**

Mittlerweile ist das Urteil durch Rücknahme der Revision beim BFH bestandskräftig geworden. Bei der Überführung des Wirtschaftsgutes Wärme von der gewerblichen Biogasanlagen-KG in das landwirtschaftliche Einzelunternehmen des Gesellschafters ist allerdings der Buchwert anzusetzen, also die Herstellungskosten - nicht der Teilwert - und in gleicher Höhe als Kosteneinlage im Einzelunternehmen zu berücksichtigen.

Immerhin können aufgrund des Finanzgerichtsurteils 2 ct/kWh als Richtschnur für den Entnahmewert gelten.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 12. Juni 2012, 13 K 135/10, rechtskräftig durch Rücknahme der Revision (IV R 42/12), DStRE 2013 S. 1281

### **18. Bewirtschaftungsvertrag führt zu gewerblichen Einkünften**

Ein Landwirt und sein Sohn gründeten eine GbR. Die Ehefrau des Landwirtes erwarb landwirtschaftliche Flächen, die zum Zeitpunkt des Kaufs und auch später noch an eine Agrargenossenschaft verpachtet waren. Für die verpachteten Flächen schlossen die Agrargenossenschaft als Auftraggeberin und die GbR als Auftragnehmerin eine Bewirtschaftungsvereinbarung über landwirtschaftliche Nutzflächen ab, wonach die Agrargenossenschaft der GbR den Auftrag erteilte, die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bewirtschaften. Der Flächenumfang war jährlich für das Folgejahr festzulegen, die maximale Fläche sollte 15 ha betragen. Über die erzeugte pflanzliche Produktion sollte die GbR von der Agrargenossenschaft jeweils das Erstangebot zum Aufkauf erhalten. Das wirtschaftliche Risiko über den Erfolg der Bewirtschaftungsvereinbarung verblieb beim Auftraggeber, also bei der Agrargenossenschaft. In den Jahren 2007 bis 2009 baute die GbR Sonnenblumen an. Die GbR rechnete die Leistungen (Lieferung von Saatgut und Abdeckvlies, Arbeitserledigungen wie Säen, Spritzen, Pflege und Abdecken) jährlich ab. Die erntefertigen Sonnenblumen wurden von der Agrargenossenschaft ab Feld mit einem vereinbarten Hektarwert an die GbR veräußert. Die Sonnenblumen wurden von dieser geerntet, verkaufsfertig verpackt und an den Groß- bzw. Einzelhandel weiterveräußert. Weitere eigene oder zugepachtete Flächen hatte die GbR nicht.

Das Finanzamt sah in den erzielten Einkünften solche aus Gewerbebetrieb, keine aus Land- und Forstwirtschaft. Gewerbesteuer wurde festgesetzt. Außerdem versagte es die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung und setzte Umsatzsteuer fest.

Die GbR war dagegen der Auffassung, sie baue Sonnenblumen an, die in eigener Regie an den Blumengroßhandel im gesamten Bundesgebiet vermarktet würden. Sie führe keine Lohnarbeiten für die Agrargenossenschaft durch.

Es kam zum Streit, über den nun das Sächsische Finanzgericht entschieden hat. Dies stellte jedoch fest, dass die GbR keinen landwirtschaftlichen Betrieb unterhielt, somit nicht landwirtschaftlicher Erzeuger im Sinne des EU-Rechts war. Weder der Vertrieb der Sonnenblumen noch die im Rahmen der Bewirtschaftungsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen - insbesondere Säen, Spritzen, Abdecken - unterlägen der Umsatzsteuerpauschalierung. Es handele sich auch nicht um "landwirtschaftliche Dienstleistungen" im Sinne der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Denn hierunter fielen nur Dienstleistungen, die von einem landwirtschaftlichen Erzeuger erbracht würden. Landwirtschaftlicher Erzeuger sei die GbR aber nicht gewesen, da sie keine eigenen oder zugepachteten Flächen bewirtschaftet und deshalb nicht selbst Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewonnen habe. Vielmehr habe der Agrargenossenschaft aufgrund des Pachtvertrags das Fruchtziehungsrecht zugestanden. Da dementsprechend kein landwirtschaftlicher Betrieb vorlag, konnten die Umsätze auch nicht nach Durchschnittssätzen besteuert werden.

**Hinweis:**

Die gewählte vertragliche Gestaltung ließ auch nicht ausnahmsweise den Schluss zu, die GbR sei bei wirtschaftlicher Betrachtung - im Hinblick auf die Folgen der vertraglichen Risikozuweisung - einem Landwirt mit eigener Urproduktion gleichzustellen.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 10. September 2015, 4 K 1720/13, LEXinform Nr. 5018288

## 19. Waldgrundstück als forstwirtschaftlicher Betrieb

Eine Steuerpflichtige erbt im Jahr 1999 von ihrer Mutter mehrere Waldgrundstücke mit einer Größe von ursprünglich rund 4,3 ha. 2005 veräußerte sie von diesen Flächen ca. 0,6 ha. Forstwirtschaftliche Einkünfte hatte sie zwischenzeitlich nicht daraus erzielt. Das Finanzamt ging von einem betrieblichen Gewinn aus der Veräußerung von Forstflächen von rund 77.000 € aus.

Hiergegen wehrte sich die Steuerpflichtige. Sie habe die Grundstücke geerbt. Aufgrund der Größe, der Art der Bewirtschaftung sowie der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht habe kein forstwirtschaftlicher Betrieb vorgelegen. Das Holz sei lediglich als Brennholz verwendet worden. Besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen seien nicht durchgeführt worden. Sie als Eigentümerin habe lediglich aufgrund der rechtlichen Verpflichtung, den Wald in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, einige Maßnahmen zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs vorgenommen. Eine Aufforstung sei ebenfalls nicht erfolgt. Ggf. angefallene Kosten seien nie als Betriebsausgabe geltend gemacht worden.

Das Finanzgericht München schloss sich dennoch der Rechtsauffassung des Finanzamtes an. Es hielt die Erfassung eines betrieblichen Veräußerungsgewinns mit folgender Begründung für rechters:

- Bei einem forstwirtschaftlichen Betrieb, der sich schon seit mehreren Generationen im Familienbesitz befindet, ist bei der im Rahmen der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht vorzunehmenden Totalgewinnprognose auf die gesamte Umtriebszeit der Waldfläche (erste Aufforstung der Bestände bis zur Holzernte) abzustellen. Dass innerhalb dieser Zeitspanne Jahre liegen können, in denen nur geringfügige oder auch gar keine Bewirtschaftungsmaßnahmen stattfinden, ist für die Annahme eines forstwirtschaftlichen Betriebes genauso wenig entscheidend wie die Tatsache, dass viele Jahre hindurch keine Ernteerträge anfallen.
- Bei einem zusammenhängenden Forstareal mit einer Fläche von 4,3 ha, das mit einem 80- bis 100-jährigen Fichten- bzw. Kiefernbestand sowie mit einzelnen Buchen bestockt ist, bei dem extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich Veräußerungen stattgefunden haben und dessen Erschließung den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, handelt es sich auch dann um einen forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn der Steuerpflichtige sich dessen nicht bewusst ist, sondern von Privatvermögen ausgeht.
- Für die Annahme eines Teilbetriebes bei sogenannten aussetzenden Forstbetrieben ist maßgebend, ob das vom bisherigen Forstbetrieb abgespaltene forstwirtschaftlich genutzte Areal bei einer möglichen Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Erwerber bei diesem einen eigenen Forstbetrieb ermöglicht. Ein Waldstück mit der geringen Fläche von lediglich 0,5 ha und einem ungünstigen sich nicht zu einer gewinnbringenden Bewirtschaftung eignenden Zuschnitt bildet keinen Teilbetrieb.

### Hinweis:

Daher war der Gewinn aus der Veräußerung des Waldstücks auch nicht tarifbegünstigt.

Das Urteil bestätigt erneut, dass auch bei steuerlich nicht erfassten land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Zweifel vom Vorliegen von steuerverhafteten Betriebsvermögen auszugehen ist. Vor der Veräußerung oder Übertragung solcher Flächen sprechen Sie uns daher bitte an. Wir prüfen dies gerne und beraten Sie entsprechend.

Quelle: FG München, Urteil vom 15. Dezember 2014, 7 K 2242/12, EFG 2015 S. 376

## 20. Instandhaltungskosten der Altenteilerwohnung

Vor dem Finanzgericht Nürnberg wurde um den Abzug von Instandhaltungskosten für eine Altenteilerwohnung gestritten.

Im Jahr 2005 übertrugen Steuerpflichtige ihrem Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb bestehend aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Gebäude und Freifläche einschließlich einer Milchreferenzmenge sowie die dazugehörigen Landwirtschafts- und Waldflächen. Als Gegenleistung räumte der Sohn seinen Eltern ein lebenslanges unentgeltliches Wohnungsrecht sowie ein Mitbenutzungsrecht am Hofraum und Garten ein. Außerdem verpflichtete er sich, die Räumlichkeiten in stets gut bewohnbarem bzw. gebrauchsfähigem Zustand zu unterhalten, was laut Vertrag auch für die Vornahme von Schönheitsreparaturen und Übernahme der Instandhaltungskosten galt. Sämtliche mit der Ausübung des Wohnungsrechts verbundenen laufenden Betriebskosten, insbesondere von Strom, Wasser, Heizung und Abwasser hatten die Übergeber selbst zu tragen. In seiner Steuererklärung für das Jahr 2009 machte der Sohn Aufwendungen für die Teilerneuerung des Fassadenputzes, Sanierung von Küche und Schlafzimmer und Baderneuerung als Folge eines Wasserschadens in Höhe von rund 6.700 € geltend. Der Gewinn aus dem landwirtschaftlichen Betrieb belief sich in dem Jahr nur auf rund 1.000 €. Das Finanzamt wollte die Reparaturkosten nur in Höhe des Gewinns zum Abzug zulassen.

Das Finanzgericht erkannte die Altenteilsleistungen allerdings vollumfänglich an. Der Übergabevertrag sei steuerlich anzuerkennen, da das übertragene Vermögen ausreichend Ertrag bringend sei, um die als wiederkehrende Leistungen vorzunehmenden Erhaltungsaufwendungen zu bestreiten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten seien klar und eindeutig vereinbart und auch tatsächlich durchgeführt worden. Von ausreichend Ertrag bringendem Vermögen sei auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher seien als der langfristig erzielbare Ertrag

des übergebenen Vermögens. Die Ertragsprognose müsse auf die Verhältnisse bei Vertragsschluss abstellen. Dabei dürfe die Finanzverwaltung der Ertragsprognose den durchschnittlichen Nettoertrag des Jahres der Übergabe und der beiden vorangegangenen Jahre zugrunde legen. Der erzielbare Nettoertrag sei nicht notwendigerweise mit den steuerlichen Einkünften identisch. Abschreibungen und auch ein Nutzungsvorteil könnten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall kam man so auf einen durchschnittlichen Ertrag von rund 1.400 € pro Jahr. Dieser reiche bei einer überschlägigen Berechnung aus, um die wiederkehrenden Leistungen zu tragen. Da das Anwesen ansonsten in gutem Zustand war, gingen die Richter davon aus, dass die voraussichtlichen jährlichen Erhaltungsaufwendungen die langfristig erzielbaren Erträge nicht überstiegen.

**Hinweis:**

Grundsätzlich gibt es bei der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe eine widerlegbare Vermutung, dass von einem ausreichend Ertrag bringenden Wirtschaftseinheit auszugehen ist. Dies soll aber nicht bei verpachteten Betrieben gelten.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 21. Mai 2015, 4 K 351/13, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 79/15), EFG 2015 S. 1600

## 21. Pensionspferdehaltung durch Reitvereine

Weiterhin müssen sich die Finanzgerichte mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Pensionspferdehaltung beschäftigen. In einem nun vom Finanzgericht Schleswig-Holstein entschiedenen Fall ging es darum, ob ein gemeinnütziger Reitverein auf seine Umsätze aus Pensionspferdehaltung den Regelsteuersatz von 19 % oder den ermäßigten Steuersatz von 7 % anwenden muss.

Der Verein verfügte über eine Reithalle, einen Dressurplatz, einen Springplatz, Sandpaddocks, Grasweiden sowie Stallungen, in denen sich Boxen zum Einstellen von Pferden befanden. Eigene Pferde und einen eigenen Reitlehrer hatte der Verein nicht, obwohl die Organisation des Reitunterrichts und auch von Reitturnieren durch den Verein erfolgte. Der Einzugsbereich des Vereins belief sich auf einen Umkreis von etwa 20 km. Es wurde ein Vereinsbeitrag von rund 80 € im Jahr erhoben. Darin war jedoch die Nutzung der Reitanlagen nicht enthalten. Hierfür war ein eigenständiges Nutzungsentgelt zu zahlen bzw. ein Pensionsvertrag abzuschließen. Im monatlichen Pensionspreis waren die Bereitstellung einer Pferdebox, das Füttern des Pferdes sowie das Ausmisten der Boxen enthalten. Außerdem verpflichtete sich der Verein, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Pflegers zu halten und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Pferdebesitzer zu melden. Tierärztliche Leistungen durften in Auftrag gegeben werden, wobei die Kosten vom Pferdebesitzer zu tragen waren. Die Umsätze aus diesen Leistungen unterwarf der Verein dem ermäßigten Steuersatz zu 7 %.

Das Finanzamt dagegen war der Auffassung, dass es sich um Umsätze zum Regelsteuersatz handelte. Zum einen würden die Einnahmen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und nicht im steuerbegünstigten Zweckbetrieb erzielt. Eine Begünstigung für das „Halten von Vieh“ käme bei der Pensionspferdehaltung nach der Rechtsprechung des BFH nicht in Betracht. Eine Steuerbefreiung aufgrund EU-Rechts käme ebenfalls nicht zur Anwendung, da die Pferdepension nicht in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stünde. Des Weiteren läge auch keine steuerfreie Grundstücksvermietung vor, da der Verein eine einheitliche Pensionspferdeleistung erbringe.

Dieser Auffassung folgte auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein: „Die Umsätze eines der Förderung des Reitsports dienenden gemeinnützigen Vereins aus Verträgen über die Einstellung von Pferden, welche neben der Zurverfügungstellung der Pferdebox weitere Leistungen (Fütterung, Reinigung der Box, Nutzung der Reitanlage etc.) beinhalten, sind weder nach nationalem Umsatzsteuerrecht begünstigt noch nach EU-Recht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) von der Umsatzsteuer befreit, wenn eine schädliche Wettbewerbssituation vorliegt.“

Ausführlich beschäftigte sich das Finanzgericht dabei mit den einzelnen in Frage kommenden Ermäßigungs- bzw. Befreiungsvorschriften, hielt diese jedoch allesamt für nicht anwendbar.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht ließ allerdings im Hinblick auf eine mögliche Steuerbefreiung nach EU-Recht im Kontext der Sportausübung die Revision zu.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Februar 2015, 4 K 27/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 14/15), EFG 2015 S. 1040

Ihre  
Andrea Blanck

**Für Ihre Notizen**

## Das Dienstleistungsangebot

<b>FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung</li> <li>• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern</li> <li>• Erstellung des Jahresabschlusses</li> <li>• Analyse des Jahresabschlusses</li> <li>• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse</li> <li>• Einnahme-Überschussrechnungen</li> <li>• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung aller übrigen Einkünfte</li> <li>• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform</li> <li>• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH &amp; Co KG)</li> <li>• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe</li> <li>• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten</li> <li>• Prüfung von Verträgen jeder Art</li> <li>• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen</li> <li>• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten</li> </ul>
<b>FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten</li> <li>• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen</li> <li>• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen</li> <li>• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen</li> <li>• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen</li> <li>• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen</li> <li>• Lohnbuchhaltung</li> <li>• Ermittlung aller übrigen Einkünfte</li> <li>• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen</li> <li>• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH &amp; Co KG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze</li> <li>• Betriebsabwicklung und Aufgabe</li> <li>• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten</li> <li>• Steuerliche Prüfung von Verträgen</li> <li>• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen</li> <li>• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen</li> <li>• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens</li> <li>• Steuerliche Betreuung im Erbfall</li> </ul>
<b>FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen</li> <li>• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall</li> <li>• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien</li> </ul>